

Hinweis: Alle Merkblätter in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind auf der Homepage des PSVaG unter www.psvag.de abrufbar.

Gesetzliche Insolvenzversicherung bei Pensionskassen und Pensionsfonds ab 1.1.2022

Die gesetzliche Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den PSVaG wurde für die ab dem 01.01.2022 eintretende Sicherungsfälle um den Durchführungsweg der Pensionskasse erweitert (§ 30 Abs. 2, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BetrAVG).

1. Pensionskasse und Pensionsfonds

Pensionskassen und Pensionsfonds sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die betriebliche Altersversorgung durchführen und dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewähren (§ 1b Abs. 3 BetrAVG).

2. Eintrittspflicht des PSVaG

Führt ein Arbeitgeber betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds durch, haben die Versorgungsberechtigten bei Eintritt eines Sicherungsfalles beim Arbeitgeber einen Leistungsanspruch gegenüber dem PSVaG im Rahmen des Betriebsrentengesetzes (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BetrAVG).

Ein Sicherungsfall beim Arbeitgeber liegt vor bei

- der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BetrAVG
- einer Abweisung mangels Masse i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BetrAVG
- Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BetrAVG
- Einstellung der Betriebstätigkeit des Arbeitgebers i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BetrAVG.

3. Ausnahmen von der Eintrittspflicht bei Pensionskassen

Eine Eintrittspflicht des PSVaG besteht beim Durchführungsweg Pensionskasse nicht, wenn

- eine Pensionskasse dem Sicherungsfonds Protektor angehört (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 2. Hs. BetrAVG)
- eine Pensionskasse als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 4 TVG organisiert wird (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 2. Hs. BetrAVG)
- eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes die Versorgung durchführt (§ 18 Abs. 1 und Abs. 7 BetrAVG).
- der Sicherungsfall vor dem 01.01.2022 eingetreten ist [Eine Eintrittspflicht des PSVaG besteht jedoch, wenn die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung um mehr als die Hälfte gekürzt hat oder das Einkommen des ehemaligen Arbeitnehmers wegen einer Kürzung unter die von Eurostat für Deutschland ermittelte Armutsgefährdungsschwelle fällt, § 30 Abs. 3 BetrAVG (siehe hierzu auch Merkblatt 110/M 12)]

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

4. Umfang des Leistungsanspruchs gegen den PSVaG

Tritt ein Sicherungsfall beim Arbeitgeber ein, teilt der PSVaG den Versorgungsberechtigten die sich aus den arbeitsrechtlichen Versorgungszusagen ergebenden, insolvenzgeschützten Rentenansprüche und Versorgungsanwartschaften zum Stichtag des Sicherungsfalls mit.

Versorgungsempfänger zum Stichtag des Sicherungsfalls haben regelmäßig einen Anspruch in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber auf Grund der Versorgungsregelung zu erbringen hätte (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. Satz 1 BetrAVG).

Bei Versorgungsanwärtern, die vor oder mit Eintritt des Sicherungsfalls beim insolventen Arbeitgeber mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschieden sind, wird ein nach § 2 BetrAVG berechneter Teilanspruch gesichert (§ 7 Abs. 2, 2a i.V.m. § 2 BetrAVG).

4.1 Insolvenzgeschützte Leistung

Die Versorgungsberechtigten haben einen unmittelbaren Anspruch gegen den PSVaG auf die insolvenzgeschützte Leistung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BetrAVG). Die Leistungspflicht des PSVaG besteht jedoch nur, **soweit** die Pensionskasse oder der Pensionsfonds die arbeitsrechtlich versprochene Versorgungsleistung nach Eintritt des Sicherungsfalls (ganz oder teilweise) nicht erbringt. Der Anspruch gegen den PSVaG ist damit auf die Differenz zwischen der vom Arbeitgeber zugesagten Leistung und der geringeren Leistung der Pensionskasse oder des Pensionsfonds beschränkt. Der Leistungsanspruch gegen die Pensionskasse oder den Pensionsfonds im Übrigen bleibt bestehen.

Wird das Pensionskassen- oder Pensionsfondsvermögen allerdings auf den PSVaG entsprechend Ziffer 5.3 übertragen, umfasst die Leistungspflicht des PSVaG den vollständigen Versorgungsanspruch.

4.2 Anwartschaftsberechnung nach Zusageform

Die Höhe der insolvenzgeschützten Anwartschaft richtet sich nach der jeweiligen Zusageform. Mögliche Zusageformen bei einer Pensionskassen- oder Pensionsfondsversorgung sind die

- reine oder beitragsorientierte Leistungszusage
- Beitragszusage mit Mindestleistung
- Reine Beitragszusage gemäß §§ 21- 25 BetrAVG (fällt nicht in den PSVaG-Schutz, § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG).

4.2.1 Reine Leistungszusage

Bei Versorgungsanwärtern wird ein Teilanspruch der Leistung gesichert, die der Arbeitgeber aufgrund der Zusage zu erbringen hätte. Beim Durchführungsweg Pensionsfonds erfolgt eine ratierliche Berechnung des bis zum Sicherungsfall bzw. vorherigen Austritt erdienten Betrags (§ 7 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3a i.V.m. Abs. 1 BetrAVG).

Für den Durchführungsweg Pensionskasse gilt hier, dass sich die Höhe des Teilanspruchs nach der zu erbringenden Versicherungsleistung richtet (§ 7 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG).

4.2.2 Beitragsorientierte Leistungszusage und Entgeltumwandlung

Bei beitragsorientierten Leistungszusagen und Entgeltumwandlung besteht für die Durchführungswege Pensionskasse und Pensionsfonds die erreichte Anwartschaft aus den bis zum Sicherungsfall bzw. vorherigen Austritt umgewandelten Entgeltbestandteilen oder geleisteten Beiträgen (§ 7 Abs. 2a Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 5 BetrAVG; gilt für Zusagen ab 2001).

4.2.3 Beitragszusage mit Mindestleistung

Bei Beitragszusagen mit Mindestleistung ist für Versorgungsempfänger die Mindestleistungsrente in den Durchführungswegen Pensionskasse und Pensionsfonds insolvenzgeschützt. Diese ergibt sich aus der Verrentung der Summe der bis zum Eintritt des Versorgungsfalls oder vorherigen Austritt zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG). Die Verrentungsgrundsätze ergeben sich aus der Versorgungsregelung. Bei (Teil-)Kapitalleistungen gelten die vorgenannten Grundsätze entsprechend.

Für Versorgungsanwärter errechnet sich dementsprechend die insolvenzgeschützte Anwartschaft nach den bis zum Sicherungsfall oder vorherigen Ausscheiden zugesagten Beiträgen, soweit diese nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden (§ 7 Abs. 2a Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 6 BetrAVG).

4.2.4 Reine Beitragszusagen

Reine Beitragszusagen unterliegen nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG).

4.3 Leistungskürzungen bei Pensionskassen

Kürzt eine Pensionskasse vor dem Sicherungsfall ihre Leistungen und reduziert daraufhin auch der Arbeitgeber die Versorgungszusage wirksam in gleicher Höhe, ist der PSVaG für den Ausfall nicht eintrittspflichtig. Verweisen die Versorgungsregelungen des Arbeitgebers dynamisch auf die Leistungsbedingungen einer Pensionskasse, ist zu unterscheiden, auf welcher Grundlage die Kürzung seitens der Pensionskasse erfolgte.

Erfolgt die Kürzung für bereits erdiente Anwartschaften auf Grundlage einer Sanierungsklausel in der Satzung der Pensionskasse, wird damit das Versorgungsverhältnis zum Arbeitgeber nicht berührt. Der PSVaG ist daher für den Kürzungsbetrag eintrittspflichtig.

Erfolgt die Kürzung aufgrund einer wirksamen Änderungen der Leistungsbedingungen der Pensionskasse für zukünftige Anwächse, wird der Versorgungsanspruch gegen den Arbeitgeber nur wirksam gekürzt, wenn der Arbeitgeber daraufhin aufgrund bei ihm vorliegender sachlich-proportionaler Gründe die Versorgungszusage tatsächlich abändert und dies dem Versorgungsberechtigten mitteilt. Der PSVaG ist dann nicht zur Leistung des Kürzungsbetrags verpflichtet.

Hat der Arbeitgeber die Versorgungszusage nicht wirksam abgeändert, ist der PSVaG für die Leistungskürzung eintrittspflichtig.

4.4 Leistungsänderungen nach dem Sicherungsfall

Bei Leistungsminderungen oder Leistungserhöhungen seitens der Pensionskasse oder des Pensionsfonds nach dem Sicherungsfall passt der PSVaG seine Leistungen an. So steigt die Leistung des PSVaG, wenn die Leistung der Pensionskasse oder des Pensionsfonds sich vermindert. Umgekehrt sinkt die Leistung des PSVaG, wenn die Leistung der Pensionskasse oder des Pensionsfonds wieder steigt. Die Pensionskassen und Pensionsfonds sind verpflichtet, den PSVaG über beschlossene Änderungen zu informieren (§ 11 Abs. 6a BetrAVG).

5. Übertragung des Vermögens der Pensionskasse oder des Pensionsfonds auf den PSVaG

Mit Eintritt eines Sicherungsfalls setzt – unabhängig von der Insolvenzversicherung gegenüber den Versorgungsberechtigten – ein Verfahren ein, in dem die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit der Übertragung des Pensionskassen- bzw. Pensionsfondsvermögens auf den PSVaG prüft (§ 9 Abs. 3a, 3b BetrAVG).

5.1 Mitteilungspflicht der Pensionskasse/des Pensionsfonds

Nach Kenntniserlangung vom Sicherungsfall ist die Pensionskasse bzw. der Pensionsfonds zur unverzüglichen Mitteilung des Eintritts eines Sicherungsfalls bei einem Trägerunternehmen gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem PSVaG verpflichtet (§ 9 Abs. 3a, 3b BetrAVG). Dabei sind der Aufsichtsbehörde und dem PSVaG insbesondere die Auswirkungen des Sicherungsfalls auf die finanzielle Lage und Organisation der Pensionskasse bzw. des Pensionsfonds mitzuteilen.

5.2 Entscheidung der Aufsichtsbehörde

Betrifft der Sicherungsfall eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds mit versicherungsförmigen Pensionsplänen, entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob das dem Arbeitgeber zuzuordnende Vermögen der Pensionskasse bzw. des Pensionsfonds einschließlich der diesbezüglichen Verbindlichkeiten auf den PSVaG übertragen werden soll. Sie trifft diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und berücksichtigt dafür die ihr mitgeteilten Informationen. Zuvor muss sie den PSVaG und die Pensionskasse bzw. den Pensionsfonds anhören.

Voraussetzung für eine Vermögensübertragung ist,

- dass bereits vor Eintritt des Sicherungsfalls garantierte Leistungen seitens der Pensionskasse bzw. des Pensionsfonds gekürzt wurden
- und/oder Informationen vorliegen, die eine dauerhafte Verschlechterung der finanziellen Lage der Pensionskasse bzw. des Pensionsfonds wegen der Insolvenz des Trägerunternehmens erwarten lassen.

Die Aufsichtsbehörde hat die Belange anderer Versorgungsberechtigter der Pensionskasse bzw. des Pensionsfonds und die des PSVaG bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Erfolgt zunächst keine Vermögensübertragung auf den PSVaG, so wird das Verfahren nach Ziffer 5 erneut in Gang gesetzt, wenn die Pensionskasse bzw. der Pensionsfonds garantierte Leistungen nach Eintritt des Sicherungsfalls (erneut) kürzen (§ 9 Abs. 3a Satz 7 BetrAVG).

5.3 Durchführung einer Vermögensübertragung

Entscheidet die Aufsichtsbehörde, dass eine Übertragung des dem betroffenen Arbeitgeber zuzuordnenden Vermögens auf den PSVaG stattfinden soll, erlässt sie eine Übertragungsanordnung. Diese kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Auf Grundlage der Übertragungsanordnung ist die Pensionskasse bzw. der Pensionsfonds (ganz oder teilweise) zur Übertragung des dem betroffenen Arbeitgeber zuzuordnenden Vermögens einschließlich der Verbindlichkeiten auf den PSVaG verpflichtet. Wenn nicht nur ein Teil, sondern das gesamte dem betroffenen Arbeitgeber zuzuordnende Vermögen übertragen wird, ist die Pensionskasse bzw. der Pensionsfonds nicht mehr zur Leistung verpflichtet. Die Versorgungsberechtigten erhalten dann ihre Leistungen vom PSVaG.

5.4 Alternative: Zurverfügungstellung von Finanzmitteln

Alternativ kann der PSVaG – nach Anhörung der Aufsichtsbehörde – der Pensionskasse oder dem Pensionsfonds Finanzmittel zur Verfügung stellen (§ 9 Abs. 3a Satz 6 BetrAVG). Mit dieser Möglichkeit kann gegebenenfalls die Belastung des PSVaG verringert und die Stabilisierung der Vermögenslage der Pensionskasse bzw. des Pensionsfonds herbeigeführt werden.

5.5 Pensionsfonds mit nicht-versicherungsförmigen Pensionsplänen

Betrifft der Sicherungsfall einen Pensionsfonds mit nicht versicherungsförmigen Pensionsplänen, erfolgt der Vermögensübergang sowie die Verwertung des Vermögens in entsprechender Anwendung der Vorschriften betreffend den Vermögensübergang bei Unterstützungskassen. Das Vermögen des Pensionsfonds geht dann nach Maßgabe von § 9 Abs. 3a, 2. HS i.V.m. Abs. 3 BetrAVG regelmäßig auf den PSVaG über, der seinerseits den Vermögensteil, der seine Eintrittspflicht übersteigt, zur Erhöhung der laufenden Leistungen und der unverfallbaren Anwartschaften zu verwenden hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei der Beitragszusage mit Mindestleistung Vermögenswerte vorhanden sind, welche die Mindestleistung übersteigen.

6. Wahlrecht des Berechtigten bei Pensionsfonds

Bei kongruent rückgedeckten Versorgungszusagen haben die Versorgungsberechtigten im Sicherungsfall ein Wahlrecht (§ 8 Abs. 2 BetrAVG). Statt Leistungen vom PSVaG zu beziehen, können sie in eine ihren Versorgungsanspruch sichernde Rückdeckungsversicherung eintreten und diese gegebenenfalls mit eigenen Beiträgen fortführen (siehe hierzu auch Merkblatt 110/M 9). Solche kongruent rückgedeckten Versorgungszusagen finden sich auch bei Pensionsfonds. Das Wahlrecht besteht dann, wenn das dem betroffenen Arbeitgeber zuzuordnende Vermögen des Pensionsfonds auf den PSVaG übertragen wird. Erfolgt keine Vermögensübertragung auf den PSVaG, besteht das Wahlrecht nicht (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG).

Hinweis:

Die Melde- und Beitragspflichten bei betrieblicher Altersversorgung, die über Pensionskassen durchgeführt wird, sind in Merkblatt 210/M 26 erläutert.

Darüber hinaus sind in Merkblatt 210/ M 27 ausführliche Hinweise zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage zu finden.